

Art 3 BayRSG (Bayern)

Bayerisches Rechtssammlungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Art. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Geschäftsordnungen der Verfassungsorgane,
3. Satzungen, die erlassen worden sind
 - a) von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehen,
 - b) vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für nichtstaatliche Hochschulen.

(2) Das gleiche gilt für Vorschriften, soweit sie als Bundesrecht fortgelten.

(3) Art. 2 ist ferner nicht anzuwenden auf

1. Vorschriften, die den Gebietsstand des Freistaates Bayern betreffen,
2. Vorschriften über die Einrichtung von Behörden im einzelnen.

Zitiervorschlag: Art 3 BayRSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayRSG/3>